

Allgemeine Geschäftsbedingungen der POLIFILM EXTRUSION GmbH

Gültig ab 01.01.2025

§ 1 Allgemeines

1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen (Service-) Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der POLIFILM EXTRUSION GmbH (nachstehend **PFE** genannt).

1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die PFE nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn PFE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 I Satz 1 BGB.

1.4 Auch wenn PFE in Kenntnis von Bedingungen des Auftraggebers, welche von diesen Bedingungen abweichen oder entgegenstehen, Leistungen vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten die vorliegenden Bedingungen. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

2.1 Vertragsangebote von PFE sind freibleibend, sofern im Angebot keine Bindefrist vermerkt ist.

2.2 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von PFE maßgebend.

2.3 Die Vertragsausführung ergibt sich ausschließlich aus den Spezifikationen. Maße und sonstige Toleranzen richten sich nach den jeweiligen DIN-Vorschriften, im Übrigen nach Handelsbrauch sowie dem Stand der Technik. Änderungen in der Ausführung, des Umfangs, der Stoffe, der Spezifikation oder ähnliches behält sich PFE auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Auftraggebers widersprechen und diese dem allgemeinen technischen Standard entsprechen. Der Auftraggeber wird sich darüber hinaus mit darüberhinausgehenden Änderungsvorschlägen von PFE einverstanden erklären, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

2.4 Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.5 PFE behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen gleich in welcher Form Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber teilt PFE alle für die beauftragte Tätigkeit erheblichen Daten, Umstände und Verhältnisse mit. Der Auftraggeber benennt gegenüber PFE einen verantwortlichen Ansprechpartner. Falls erforderlich, beauftragt der Auftraggeber geeignete Mitarbeiter mit der Unterstützung des AN bei der Umsetzung des Auftrags bezüglich der Umstände, die aus der Sphäre des AG stammen. Kommt der

Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur zeitverzögert nach, behält sich PFE vor, die Leistungserbringung für diesen Zeitraum auszusetzen. Für Leistungsverzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers ist PFE nicht verantwortlich.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn PFE kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Falls zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der Lieferung mehr als vier Monate verstreichen, ist PFE berechtigt, Preise zu erhöhen.

4.2 Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung von PFE zu vertreten ist, kann PFE den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von PFE zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Preis um mehr als 15%, ist der Auftraggeber berechtigt, den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Vertrag zu kündigen.

4.3 Berücksichtigt PFE Änderungswünsche des Auftraggebers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4.4 Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an. PFE bleibt die Geltendmachung anderer vertraglichen Rechte, insbesondere die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PFE anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Gegenansprüche des Auftraggebers gegen PFE wegen Mangelhaftigkeit der Leistung bleiben unberührt.

§ 5 Lieferfrist

Die Angabe eines Lieferzeitpunktes oder von Ausführungszeiträumen erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von PFE liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Auftraggeber veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- bzw. Ausführungsfrist.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald PFE die Ware oder die Leistung dem Auftraggeber zur Verfügung stellt und dies dem Auftraggeber anzeigt. Eine gesonderte Abnahme ist nicht vereinbart.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 PFE behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Auftraggeber und PFE erfüllt sind.

7.2 Übersteigt der Wert sämtlicher für PFE bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird PFE auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl von PFE freigeben.

7.3 PFE ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Mängelansprüche

8.1 Ist ein Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, PFE unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

8.2 Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

8.3 Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten seit Lieferung bzw. Leistungserbringung. Im Falle der Nachbesserung beginnt die Verjährung erneut zu laufen, endet jedoch spätestens 24 Monate nach ursprünglicher Lieferung bzw. Leistungserbringung.

8.4 Ohne ausdrückliche und vorherige Zustimmung von PFE ist der Auftraggeber nicht berechtigt, einen Mangel der Leistung auf Kosten von PFE selbst auszubessern oder durch Dritte ausbessern zu lassen. Die Gewährleistungsrechte und -ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber eigenmächtig Nachbesserungen selbst ausführt oder durch Dritte ausführen lässt.

§ 9 Haftung

9.1 Für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet PFE auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

- (i) bei Vorsatz,
- (ii) bei grober Fahrlässigkeit ihrer Inhaber / Organe oder leitender Angestellter,
- (iii) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- (iv) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen, hat,
- (v) im Rahmen einer Garantiezusage,
- (vi) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PFE auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden sofern nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden sind. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.3 Sofern PFE einzelne Vermögensgegenstände vom Kunden zur Verügung gestellt bekommt, muss PFE nur mit der Sorgfalt eintehen, die PFE in eigenen Angelegenheit anwendet, soweit gesetzlich nicht ein strenger Sorgfaltsmaßstab anwendbar sind. Dies gilt auch soweit gesetzlich zulässig für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von PFE.

Sofern PFE dem Auftraggeber eigene Vermögensgegenstände zur eigenständigen Nutzung zur Verfügung stellt (z.B. Laborausstattung oder Versuchsanlagen des Technikums) muss PFE nur mit der Sorgfalt eintehen, die PFE in eigenen Angelegenheit anwendet, soweit gesetzlich nicht ein strenger Sorgfaltsmaßstab anwendbar ist. Dies gilt auch soweit gesetzlich zulässig für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von PFE. Demgegenüber haftet der Auftraggeber für etwaige Schäden, die das Personal des AG an Vermögensgegenständen durch unsachgemäßen Gebrauch der Vermögensgegenstände verursacht bereits für leichte Fahrlässigkeit

9.4 Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10 Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

Alle gewerblichen Schutzrechte verbleiben im Eigentum von PFE. PFE erteilt dem Auftraggeber, auch bezogen auf Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, nur insoweit ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an etwaigen gewerblichen Schutzrechten, soweit dies zur Nutzung der Liefergegenstände / Leistungen notwendig ist. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 11 Sonstiges

11.1 Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen sowie des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher und unbeweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von PFE zuständige Gericht, wobei es PFE vorbehalten bleibt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.